

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ostfildern über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und der §§ 16 Abs. 7 und 19 Straßengesetz für Baden-Württemberg (LStrG), hat der Gemeinderat der Stadt Ostfildern am 06.12.2017 folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ostfildern über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Gemeindestraßen und für Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind auch Wege und Plätze, soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 LStrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf in den gesetzlich bestimmten Fällen der Erlaubnis der Stadt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

Keine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, wenn eine Benutzung einer Ausnahmege-
nehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf,
oder wenn diese sie besonders zulässt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für
die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§ 4

Erlaubnisanträge

Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Umfang, Art und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig
vor Inanspruchnahme der Straße bei der Stadt schriftlich zu stellen. Die Stadt kann dazu ge-
eignete Erläuterungen (z.B. Zeichnungen, textliche Beschreibung) verlangen.
Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Die Erlaubnis kann versagt wer-
den, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist, insbesondere wenn der Gemeinge-
brauch unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 5

Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung der in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Siehe Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren in Anlage 1.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im Übrigen in Monatsbeträgen, Wochenbeträgen oder Tagesbeträgen festgesetzt. Soweit eine Gebühr im Einzelfall den Gebührenrahmen für den nächstgrößeren Zeitraum überschreitet, ist dieser anzuwenden.
- (3) Bei Sondernutzungen, für die nur ein Jahresgebührenrahmen besteht, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (4) Beginnt oder endet eine Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist, wenn sich die Nutzung über ein Jahr oder einen längeren Zeitraum erstreckt, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr - mindestens jedoch 2,50 € zu entrichten.
- (5) Die Entscheidung über eine in einem Monats- oder Jahresbetrag festgesetzte Gebühr kann geändert werden, wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich verändert haben.
- (6) Bei Sondernutzungen, die saisongebunden sind, werden die Gebühren für die Dauer der Saison festgesetzt.
- (7) Die Gebühr bemisst sich innerhalb eines Gebührenrahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentlichen Straßen, nach dem wirtschaftlichen Interesse und nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (8) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Betrag niedriger als 15 € ist, die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind Antragsteller, der Sondernutzungsberechtigte, derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für sie kraft Gesetzes haftet oder wer ohne Berechtigung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Sondernutzung, bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres. Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresbeträgen festgesetzt sind, werden die auf das laufende Haushaltsjahr entfallenden Beträge mit der Bekanntgabe nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn eines jeden Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.

§ 8

Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrundeliegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge unter 15 € werden nicht erstattet.

§ 9

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Sondernutzungsgebühren sind, soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 09.12.1992, zuletzt geändert am 24.10.2001, außer Kraft.

Ausgefertigt am 19.12.2017

gez. Bolay, Oberbürgermeister

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

			Betrag in €
1.	Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske und ähnliches (mit festem Standort)	pro angefangener Woche	30,00
2.	Verkaufswagen (ohne festen Standort)		
2.1	Blumen, Obst, Gemüse, Speiseeis und ähnliches je qm	täglich monatlich	0,75 7,50
2.2	Sonstige Waren je qm	täglich monatlich	1,00 10,00
3.	Tische/Stühle für Gaststätten je qm	jährlich (Kalenderjahr)	12,00
4.	Aufstellen, Auslegen und Anbieten von Gegenständen zum Verkauf, Automaten und Schaukästen je qm	täglich monatlich	1,00 10,00
	Gebührenfrei sind Warenauslagen, Automaten und Schaukästen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen oder entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn beanspruchen.		
5.	Benutzung beschränkt öffentlicher Wege durch Fahrzeuge über die Zweckbestimmung hinaus je Fahrzeug	täglich monatlich	12,00 60,00
6.	Benutzung im Rahmen von Baustellen		
6.1	Aufgrabungen, Bauwagen, Lagerungen, Baukräne usw. je qm	pro angefangener Woche	1,60
	bei größeren Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr je qm	pro angefangener Woche	4,80
6.2	Vollgerüste je lfd. Meter	pro angefangener Woche	1,60
6.3	Durchgangsgerüste je lfd. Meter	pro angefangener Woche	0,50
7.	Container, Schuttmulden		
7.1	bis 10 cbm	pro angefangener Woche	16,00
7.2	über 10 cbm	pro angefangener Woche	32,00

8.	Abstellen von Anhängern/Wohnwagen und nicht zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge je qm	täglich	10,00
9.	Werbemaßnahmen		
9.1	Bewegliche gewerbliche Werbeanlagen sowie Plakatständer (5 Plakatständer pro Stadtteil, Genehmigungsdauer 1 Jahr)	pro Jahr	22,00
9.2	Plakatierungen	je Plakat	0,75
10.	Aufstellung von Informationsständen	je Genehmigung	15,00 - 100,00
11.	Sonstige Sondernutzungen	täglich	0,60 - 60,00
		monatlich	30,00 - 600,00
		jährlich	60,00 - 1.800,00

Hinweis: Satzungen, die trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten gemäß § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ebenso, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt worden sind.